

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 18 • Nr. 7 •

Wustermark, 14.11.2011

www.wustermark.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	4
➤ Beschlüsse der 39./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2011	4
öffentlicher Teil	4
• Neufassung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)	4
• Aufhebung des Beschlusses B-097/2011 Nr. 2 der 38./V Sitzung der Gemeindevertretung am 16.8.2011	4
• Neufassung der Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung – EbefS)	4
• Erneute Beschlussfassung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010.....	4
• Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal	4
• Bestellung von Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Wustermark in die Einigungsstelle gem. § 71 Personalvertretungsgesetz (PersVG) des Landes Brandenburg	4
• Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A.....	4
• Geodateninfrastruktur im Landkreis Havelland.....	5
• Konzept zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Elstal	5
Nichtöffentlicher Teil.....	5
• Bebauungsplan Nr. W 7 „GVZ Wustermark“, Teil E, 3. Änderung.....	5
• Umschuldung	5
• Gebäudereinigung in den gemeindeeigenen Gebäuden	5
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	6
➤ Bekanntmachungsanordnung	6
➤ Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal.....	6
➤ 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal	8
➤ 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark.....	12

➤ Widmungsverfügung Nr.: 2011/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	12
hier: „Athener Straße“, „Amsterdamer Straße“, „Pariser Straße“, „Radelandberg“, „Zum Olympischen Dorf“ und „Zum Wasserwerk“	12
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2011/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	14
hier: „Antwerpener Straße“, „Londoner Straße“, „St. Louiser Straße“ und „Stockholmer Straße“	14
➤ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeine Wustermark für das Haushaltsjahr 2011	18

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 39./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2011

öffentlicher Teil

Neufassung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-060/2011

Beschluss:

Die anliegende Satzung der Gemeinde Wustermark über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Aufhebung des Beschlusses B-097/2011 Nr. 2 der 38./V Sitzung der Gemeindevertretung am 16.8.2011

Vorlage: ohne

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Beschluss B-097/2011 Nr. 2 der Gemeindevertretung aus der 38./V Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.08.2011 aufzuheben.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 3 Enthaltung: 2

Neufassung der Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung – EbefS)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-104/2011

Beschluss:

Die anliegende Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung – EbefS) wird beschlossen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 7 Enthaltung: 0

Erneute Beschlussfassung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-111/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt erneut die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal

hier: Neufassung der Richtlinie

Vorlage: B-111/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal in der Fassung vom 27.09.2011 ohne Änderungen zu erlassen.

Die Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal vom 26.10.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bestellung von Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Wustermark in die Einigungsstelle gem. § 71 Personalvertretungsgesetz (PersVG) des Landes Brandenburg

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Gemeindebediensteten

Vorlage: B-105/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen:

Folgende Gemeindebedienstete der Gemeinde Wustermark werden in die Einigungsstelle, gem § 71 Personalvertretungsgesetz (PersVG) des Landes Brandenburg, bestellt:

Herr Andreas Guttschau

Frau Petra Voigt

Herr Wolfgang Scholz

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-073/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dem Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A in der Fassung vom 30.08.2011 zuzustimmen.
2. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 619) den Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom September 2011 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
3. die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Geodateninfrastruktur im Landkreis Havelland

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Havelland

Vorlage: B-113/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, unter Federführung des Landkreises Havelland und in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden, Ämtern und Städten des Landkreises eine gemeinsame Geodateninfrastruktur im Landkreis Havelland aufzubauen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendig Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen und die erforderlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsentwurf einzustellen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Konzept zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-114/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen im Rahmen des Konzeptes zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Elstal die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen entsprechend ihrer Priorität umzusetzen:

Maßnahme	Priorität
Realisierung einer zielführenden Beschilderung vom Knotenpunkt B 5 „Olympisches Dorf“ über den Bahnhof Elstal zum Knotenpunkt B 5 „Elstal“ und zurück	1
Aufbringen von Piktogrammen 30km/h auf der - Maulbeerallee, vor der Lindenstraße - Puschkinstraße, vor der Wohnbebauung in einer Größe von 2000 mm	2
Schaffung einer geregelten Parkraumsituation in der - Maulbeerallee (bei Bedarf) - Puschkinstraße, vom Dyrotzer Ring bis Wohnbebauung (Optionsmaßnahme für die Zukunft)	3

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil

Bebauungsplan Nr. W 7 „GVZ Wustermark“, Teil E, 3. Änderung

Vorlage: B-118/2011

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 0

Umschuldung

hier: Umschuldung der GVZ-Kreditverbindlichkeiten zum 30.09.2011.

Vorlage: B-103/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Gebäudereinigung in den gemeindeeigenen Gebäuden

Vorlage: B-090/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 27.09.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom September 2011 wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 29.07.2011 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung, die Begründung mit dazugehörigen Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung in der geltenden Fassung vom

14. November 2011 bis einschließlich 29. November 2011

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, 01.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 27.09.2011 den Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 619) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zum o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Rosa-Luxemburg-Allee und umfasst die Flurstücke 277 (teilweise) und 278 (teilweise) der Flur 17 in der Gemarkung Elstal mit einer Fläche von ca. 0,9 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 15.11.2011, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung, die Begründung mit dazugehörigen Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wustermark, den 01.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage
Geltungsbereich



1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) hat die Gemeindevertretung Wustermark in der Sitzung am 08.02.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal beschlossen:

I.

1. § 1 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Eisenbahner-Siedlung Elstal. Die Siedlung wird begrenzt durch:

- die Breite Straße mit den angrenzenden Grundstücken im Osten,
- die Friedhofstraße und den Kiefernweg im Norden,
- die Lindenstraße und die Schulstraße mit den angrenzenden Grundstücken im Westen,
- die Puschkinstraße mit den angrenzenden Grundstücken im Süden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan eingetragen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung."

2. § 2 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

2.1. Im sachlichen Geltungsbereich sind geschützt

2.1.1 der historische Grundriss der Eisenbahner-Siedlung als Ausdruck der städtebaulichen Grundkonzeption der Siedlung;

2.1.2 das äußere, in sich differenzierte Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung, in dem sich unterschiedliche Architekturauffassungen - einerseits eher als städtisch und andererseits eher als dörflich zu charakterisierende Bereiche - sowie die funktionale und gestalterische Konzeption der Siedlung für den Alltag der Bewohner widerspiegeln.

2.2 Der historische Grundriss der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch das Straßennetz mit

2.2.1 seiner in Ost-West-Richtung angelegten und durch die Maulbeerallee, den Karl-Liebknecht-Platz und den Ernst-Walter-Weg bestimmten **Hauptachse**;

2.2.2 den quer zur Hauptachse und in Nord-Süd-Richtung **verlaufenden Wohnstraßen** mit zumeist leicht geschwungenen Verläufen;

2.2.3 dem zentralen Karl-Liebknecht-Platz, durch den die Hauptachse in parallelem Versatz hindurch läuft;

2.2.4 den im Süden und im Norden der Siedlung in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen entlang von Gartenland, an denen nur wenige Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen;

und ferner durch

2.2.5 die einheitliche Ausrichtung der Siedlungshäuser längs der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen, die von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwege) zurückgesetzt liegen, sodass vor den Gebäuden Vorgärten und andere begrünte Freiflächen angelegt sind;

2.2.6 die davon abweichende dreiseitige Anordnung der Wohnbauten mit den teilweise im Erdgeschoss enthaltenen Läden und Büros sowie die solitär an der vierten, östlichen Seite platzierte Kirche **am zentralen Karl-Liebknecht-Platz**, durch die der Platzraum gefasst wird;

2.2.7 die umfangreichen Gartenanlagen hinter den Häusern, die in den inneren Siedlungsbereichen jeweils mit ihren Rückseiten aneinander stoßen.

2.3 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung

2.3.1 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die städtebaulichen Baustrukturen, insbesondere

2.3.1.1 von der Wohnstraßenbebauung mit hauptsächlich traufständigen zweigeschossigen Reihen- und Mehrfamilienhäusern, ergänzt von Wirtschaftsgebäuden und Mauern, das heißt: eingeschossige traufständige Zeilen zwischen den Siedlungshäusern sowie mit den Siedlungshäusern durch Mauern verbundene eingeschossige Wirtschaftsgebäude, die, soweit sie an den Siedlungseingängen liegen, auch Torsituationen bilden, und schließlich auch von den Mauern überhaupt, die an Wirtschaftsgebäude anschließen und mit denen Hofbereiche abgegrenzt werden (Angaben von Geschosshöhen in diesem Abschnitt ohne Mitzählung von Dachgeschossen);

2.3.1.2 vom zentralen Platz mit den hauptsächlich zweigeschossigen (hier ohne Mitzählung von Dachgeschossen) Wohn- und Geschäftshäusern in geschlossener Bebauung, ergänzt von einer solitär stehenden Kirche;

2.3.1.3 von dem aus einem historischen Schulgebäude und drei, gegenüber diesem liegenden, traufständigen zweigeschossigen Mehrfamilienhauszeilen (hier ohne Mitzählung von Dachgeschossen) bestehenden Ensemble an der Schulstraße, wobei die mittlere und längste Zeile gegenüber der Schule zurückgesetzt ist, so dass eine platzartige Anlage mit Rasenflächen und Wegeerschließung, hier unter Einhaltung einer Achsensymmetrie, vorliegt;

2.3.2 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Gestaltung der Gebäude an allen ihren Seiten mit ihren vielfältig unterschiedlichen Einzelformen bzw. gestalterischen Einzelmerkmalen, wie

2.3.2.1 den Baukörpern mit ihren unterschiedlichen Ausformungen: von einfachen Zeilen bis zu komplex gestalteten Baukörpern mit prägnanten Risalit- und Frontispizausformungen z. B. am Kreuzungsbereich Breite Straße / Ernst-Walter Weg;

2.3.2.2 den Fassaden mit

- ihren charakteristischen Gliederungen durch unterschiedliche Putzarten,
- ihren unterschiedlichen Gesimsen,
- den ziegelsichtigen Sockeln sowie
- den vordachartigen Gesimsen an einigen Giebelseiten, ferner mit besonderen Gestaltungselementen am Karl-Liebknecht-Platz wie die Gestaltung durch ziegelsichtige Fassadenbereiche, Ziegelrahmungen um Türen und Fenster, Bossierungen an risalitartigen Ausformungen von zwei zum Platz hin gelegenen Giebelseiten, hier auch runde Tiermotiv-Tafeln;

2.3.2.3 der Dachlandschaft mit

- geschlossenen Dachflächen von Wohn- und Wirtschafts- bzw. Stallgebäuden in unterschiedlichen Formen von Sattel- und Walmdächern bis hin zu komplexen Dachform-Gefügen, nur unterbrochen durch Gauben verschiedener Größe, Lage, Form (z.B. Fledermausgauen, Giebel- und Walmgauen, Schleppegauen mit geraden und mit liegenden Wangen, Gauben mit geraden Wangen, Fenstererkern) und Gestaltung (z.B. Holzverkleidungen an Wangen, auch Fenstergestaltung),
- Schornsteinköpfen aus Ziegelsteinen sowie
- der charakteristischen Kronendeckung bei einheitlicher Verwendung von Biberschwanzziegeln mit bestimmten Merkmalen ihrer form- und farbgebenden Ausbildung;

2.3.2.4 den Fensteröffnungen und Fenstern mit ihren charakteristischen Gestaltungsmerkmalen Format, Fens-tergliederung, Kämpfer und Sprossen sowie ihren Profilen;

2.3.2.5 den Türöffnungen, gestaltet durch unterschiedliche Putzumrahmungen und Putzverdachungen, zum Teil farblich abgesetzt, sowie in einigen Fällen in der Gartenstraße unter Eingangsgloggien in Korbbogenform gelegen;

2.3.2.6 den Hauseingangstüren, unterschiedlich durch Holz und Glasfüllungen sowie anderen Gestaltungsdetails wie die unterschiedlichen Sprossungen der Glasfeldrahmen gegliedert;

2.3.2.7 den gemauerten Stufenanlagen vor den Hauseingangstüren mit unterschiedlichen Formgebungen;

2.3.2.8 den zweiflügeligen Rundbogentoren an den Stallgebäuden und zum Teil in den Mauern;

2.3.2.9 den rückwärtigen Veranden bei noch erkennbaren bauzeitlichen Gestaltungselementen;

2.3.2.10 den Farbgebungen der einzelnen Bauteile wie

- das matte Naturrot von Ziegelflächen
- und der mit Biberschwanzziegeln gedeckten Dächer,
- die putzfarbenen Fassaden,
- die zum Teil farblich abgesetzten Türverdachungen und -umrahmungen sowie
- die unterschiedlichen Farben der Türen;

2.3.2.11 den weiteren Gestaltungselementen, wie z. B.:

- "Katzentreppen" an den Schornsteinen,
- Hausnummernbemalungen über den Haustüren,

- Fensterläden unterschiedlicher Farbe und Gestaltung,
- figürliche Plastiken über den Hauseingängen des Gebäudes Schulstr. 17-21,
- Granitplatten vor den Hauseingängen.

2.3.3 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch bauzeittypische Materialien an allen Gebäuden und Gebäudeteilen, unabhängig von ihrem Überformungszustand: z. B. Holz für Fenster und Fensterläden, Dachgauen, Tore, Türen und Veranda-Brüstungen, Ton für Biberschwanzziegel;

2.3.4 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Vorgartenbereiche und sonstigen Freiräume zwischen den Wohnhäusern und ihren Nebengebäuden einerseits und der Straßeneinfahrt mit seinen Gehbereichen andererseits:

Die zurückhaltende und offene Gestaltung von Vorgärten und weiteren straßenbegleitenden Freiflächen vor den Wohnhäusern und ihren Wirtschaftsgebäuden ist geprägt lediglich von

- Rasenflächen,
- Hausbäumen (Birken) und Einfriedungen durch niedrige Hecken (Liguster oder ähnliche Arten),
- Großbäumen (insbesondere Linden) an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen,
- Plattenwegen, die auf die Hauseingänge gerade zulaufen, sowie
- Wegen zu den Tordurchgängen der Wirtschaftsgebäude.

2.3.5 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die weitläufigen Gartenbereiche hinter den Häusern und die längs der rückwärtigen Gebäudefluchten verlaufenden Erschließungswege;

2.3.6 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Straßenbereiche mit der teilweise vorhandenen Pflasterung, den bordsteineingefassten Fahrbahnen, den betonplattenbelegten Bürgersteigen sowie mit zum Teil Alleen bildenden Straßenbäumen."

3. § 3 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil er geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Bedeutung besitzt.

Die Eisenbahnersiedlung wurde zwischen 1919/20 und 1930 als Wohnsiedlung für den nahe gelegenen Rangierbahnhof Wustermark, der zu dieser Zeit einer der größten Güterumschlagplätze Deutschlands war, errichtet. Bauherr war die Deutsche Reichsbahn. Für Entwurf und Ausführung war die gemeinnützige Reichsbahn-Siedlungs-Gesellschaft Berlin verantwortlich.

Die Siedlung wurde in mehreren aufeinanderfolgenden Bauabschnitten errichtet. Angefangen wurde mit der Breiten Straße und der Gartenstraße im Osten. Ihren vorläufigen Abschluss fand die Bautätigkeit ca. 1930 mit der Lindenstraße und der Schulstraße. Eine 1939 projektierte Erweiterung in westliche Richtung wurde nicht mehr ausgeführt.

Die Siedlung besteht aus Baublöcken mit je vier bis sechs Reihenhäusern, die untereinander durch eingeschossige Stallgebäude verbunden sind. Sie reihen sich an den leicht geschwungenen Straßen auf. Hinter den Häusern befinden sich große Nutzgärten (für jede Familie ca. 400 m²), die eine teilweise Selbstversorgung erlaubten.

Während sich in der Grundkonzeption die Siedlungshäuser der späteren Bauphasen nicht von denen der früheren unterscheiden, lassen sich in der architektonischen Gestaltung die unterschiedlichen Entstehungszeiten gut nachvollziehen. Die Häuser der ersten Bauphase (Breite Straße, Gartenstraße) sind vielfältig gegliedert durch fein profilierte Gesimse, durch glatte Putzfelder, die bei einigen Blocks die Türachse betonen (Breite Straße), bei anderen als breite Bänder die Fenster zusammenfassen oder die Türen rahmen (Gartenstraße), durch die unterschiedliche Größe der Fenster und durch verschiedenartige, von Block zu Block variierende Türverdachungen. Einige Blocks in der Gartenstraße besitzen korbogartige Eingangsloggien, bei anderen führen Treppen zu den Eingangstüren. Die Häuser der späteren Bauphasen besitzen eine weniger kleinteilige Fassadenaufteilung. Die Bebauung des zentralen Karl-Liebkecht-Platzes weist leicht expressionistische Details auf. Die langgestreckten Fassaden der Lindenstraße sind durch ein angedeutetes Stockwerkgesims, die Rahmung der Eingangstüren und die zu diesen empor führenden Treppen gegliedert. Am stärksten vereinfacht sind die Häuser in der Schulstraße.

Die Eisenbahner-Siedlung ist Zeugnis des umfangreichen Wohnungsbauprogramms, mit dem die Reichsbahn ab 1919 der allgemeinen Wohnungsnot begegnete, und das für eine Unterbringung der Eisenbahner möglichst in der Nähe ihrer Dienststelle sorgen sollte. Mit ihrem dörflichen Charakter und der Möglichkeit der Selbstversorgung - als Reaktion auf die wirtschaftliche Notlage nach dem Ersten Weltkrieg - ist die Siedlung ein charakteristisches Beispiel für die allgemeinen Tendenzen des Siedlungsbaus dieser Zeit. Die späteren Bauabschnitte veranschaulichen, dass sich die Konzeption der dörflichen Selbstversorger-Siedlung als konservative Alternative zu den Großsiedlungen die ganzen 1920er Jahre über hielt.

Auch in ihrer städtebaulichen Anlage ist die Siedlung ein typischer Vertreter des Siedlungsbaus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg - zumindest in den frühen Bauabschnitten - und dessen Weiterleben in den konservativen Architekturströmungen der 20er Jahre. Mit ihren leicht geschwungenen Straßen, dem Wechsel zwischen Wohn- und Stallgebäuden verschiedener Höhe, den Gärten hinter den Häusern und der abwechslungsreichen architektonischen Gestaltung erfüllt sie die zeitgenössische Forderung nach einer „malerischen“, „natürlichen“ Wirkung des Straßenraumes, die ihre Wurzeln in der Siedlungsbewegung zu Beginn des

20. Jahrhunderts hat, und die sich gegen städtische Wohn- und Lebensformen wandte.

Dies gilt vor allem für die quer zur Hauptachse verlaufenden Wohnstraßen, während der zentrale Platz mit Kirche, Läden und Restaurant eher „städtisch“ wirkt. In den späteren Bauabschnitten, der Linden- und der südlichen Schulstraße, weicht das malerische Element zurück zugunsten einer linearen, großflächigeren Gestaltung, die bei der Schule und der gegenüberliegenden Wohnbebauung zu einer repräsentativen Platzgestaltung mit einer in den früheren Bauabschnitten vermiedenen Achsensymmetrie führt.

Wesentlich zum Gesamteindruck der Siedlung trägt die Formen- und Detailvielfalt der Architektur bei, die die verschiedenen Entstehungsphasen voneinander unterscheidet und dafür sorgt, dass - trotz der einheitlichen Wirkung der zweigeschossigen Putzbauten - keinerlei Monotonie aufkommt. Vor allem die ausgewogene, dabei gleichzeitig spannungsreiche Fassadengliederung der frühen Bauten ist bemerkenswert. Mit ihren scharf eingeschnittenen Fenstern, ihren sparsamen Ornamenten und ihren ausgewogenen Proportionen erinnert diese Architektur an den Architekten Heinrich Tessenow. Die verschiedenen Bauphasen ergänzen sich gegenseitig und bilden sowohl künstlerisch als auch städtebaulich ein harmonisches Ganzes.

Als typische Reichsbahnsiedlung der Nachkriegszeit, die gleichzeitig das zeitgenössische Konzept einer zumindest teilweisen Selbstversorgung verfolgte und das Ideal einer „malerischen“ Gestaltung erfüllte, besitzt die Siedlung sozialgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung. Als Beispiel für die Weiterführung des Siedlungsideals der unmittelbaren Nachkriegszeit, das auf die Siedlungsbewegung des frühen 20. Jahrhunderts zurückgeht, in einer konservativen Gegenbewegung zum „Neuen Bauen“ der 1920er Jahre besitzt sie architekturgeschichtliche Bedeutung. Ihre künstlerische Bedeutung liegt vor allem in der qualitätsvollen Ausführung der Bauten des ersten Bauabschnittes."

II.

1. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 17.06.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark mit Wirkung zum 01.01.2012 beschlossen:

4. Nutzungsentgelte / Pfand

Für die Überlassung der unter Ziffer 1. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räume wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt je Nutzungstag für die unter

- Ziffer 1. Buchstabe a) bis b) dieser Ordnung aufgeführten Räume sowie für die unter
 - außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) 50,00 EUR
 - während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) 60,00 EUR
- Ziffer 1. Buchstabe c) bis f) dieser Ordnung aufgeführten Räume sowie für die unter Ziffer 1. Buchstabe g) und h) genannten Schul- und Klassenräume
 - außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) 60,00 EUR

- während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) 80,00 EUR

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Trauerfeiern u. ä.) können bei einer Nutzungsdauer von bis zu 5 Stunden die voran genannten Entgeltsätze auf Antrag gemäß Ziffer 8. durch den Bürgermeister auf die Hälfte ermäßigt werden.

- Ziffer 1. Buchstabe g) und h) dieser Ordnung aufgeführten Schulaulen sowie die unter Ziffer 1. Buchstabe i) und j) genannten Sporthallen
 - außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) 150,00 EUR
 - während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) 180,00 EUR
- Ziffer 2.4 genannten Nutzer das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze.

Wustermark, 13.09.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Widmungsverfügung Nr.: 2011/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Athener Straße“, „Amsterdamer Straße“, „Pariser Straße“, „Radelandberg“, „Zum Olympischen Dorf“ und „Zum Wasserwerk“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]), erhalten:

- 1) die in der
- | | |
|--------------|--------|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 143 |

gelegene Fläche der Straße „Athener Straße“, die von der „Amsterdamer Straße“ abzweigt sowie

- 2) die in der
- | | |
|--------------|------------------------|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 97, 221, 224, 226, 229 |

gelegene Fläche der Straße „Amsterdamer Straße“, die zwischen den Straßen „Athener Straße“ und „Zum Wasserwerk“ liegt und

- 3) die in der
- | | |
|--------------|-----------------------|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 201, 202, 252 und 254 |

gelegene Fläche der Straße „Pariser Straße“, die zwischen den Straßen „Athener Straße“ und „Zum Wasserwerk“ liegt und

- 4) die in der
- | | |
|--------------|---|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 121, 150, 194, 196, 198, 200, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 222, 225 und 227 |

gelegene Fläche der Straße „Radelandberg“, die zwischen den Straßen „Rosa-Luxemburg-Allee“ und „Zum Olympischen Dorf“ sowie

- 5) die in der
- | | |
|--------------|--|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 140, 148 (Teilfläche), 184, 186, 188 (Teilfläche), 192 (Teilfläche), |

gelegene Fläche der Straße „Zum Olympischen Dorf“, die von der Straße „Hauptstraße“ abzweigt sowie

- 6) die in der
- | | |
|--------------|---|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 17 |
| Flurstück/e: | 120, 152, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 253, 255, 257, 259 und 261 |

gelegene Fläche der Straße „Zum Wasserwerk“, die zwischen den Straßen „Amsterdamer Straße“ und „Zum Olympischen Dorf“ liegt

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 16.09.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2011/01
hier: Auszug aus Sagis web (Teilausschnitt eines Lageplans)



Widmungsverfügung Nr.: 2011/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Antwerpener Straße“, „Londoner Straße“, „St. Louiser Straße“ und „Stockholmer Straße“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 ([GVBl./09. \[Nr. 15\]](#), S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 ([GVBl./10. \[Nr. 17\]](#)), erhalten:

- 1) die in der
Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstück/e: 218 und 235

gelegene Fläche der Straße „**Antwerpener Straße**“, die zwischen den Straßen „Athener Straße“ und „Radelandberg“ sowie zwischen den Straßen „Radelandberg“ und „Zum Wasserwerk“ liegt sowie

- 2) die in der
Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstück/e: 247

gelegene Fläche der Straße „**Londoner Straße**“, die zwischen den Straßen „Radelandberg“ und „Zum Wasserwerk“ liegt und

- 3) die in der
Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstück/e: 208

gelegene Fläche der Straße „**St. Louiser Straße**“, die zwischen den Straßen „Athener Straße“ und „Radelandberg“ liegt und

- 4) die in der
Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstück/e: 214 und 241

gelegene Fläche der Straße „**Stockholmer Straße**“, die zwischen den Straßen „Athener Straße“ und „Radelandberg“ sowie zwischen den Straßen „Radelandberg“ und „Zum Wasserwerk“ liegt sowie

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 16.09.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**



**Widmungsverfügung Nr.: 2011/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark
 hier: „Ernst-Thälmann-Platz“**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 ([GVBl./09. \[Nr. 15\]](#), S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 ([GVBl./10. \[Nr. 17\]](#)), erhält die in der :

- 1) Gemarkung: Elstal
- Flur: 4
- Flurstück/e: 6 und 164

gelegene Fläche der Straße „Ernst-Thälmann-Platz“, die von der Straße „Breite Straße“ abzweigt

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 16.09.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2011/03
hier: Auszug aus Sagis web (Teilausschnitt eines Lageplans)



**Widmungsverfügung Nr.: 2011/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark
hier: „Am Sportplatz“**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl./10, [Nr. 17]), erhält die in der :

- 1) Gemarkung: Elstal
- Flur: 3
- Flurstück/e: 714

gelegene Fläche der Straße „Am Sportplatz“, die zwischen den Straßen „Ernst-Walter-Weg“ und „Rosa-Luxemburg-Allee“ liegt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

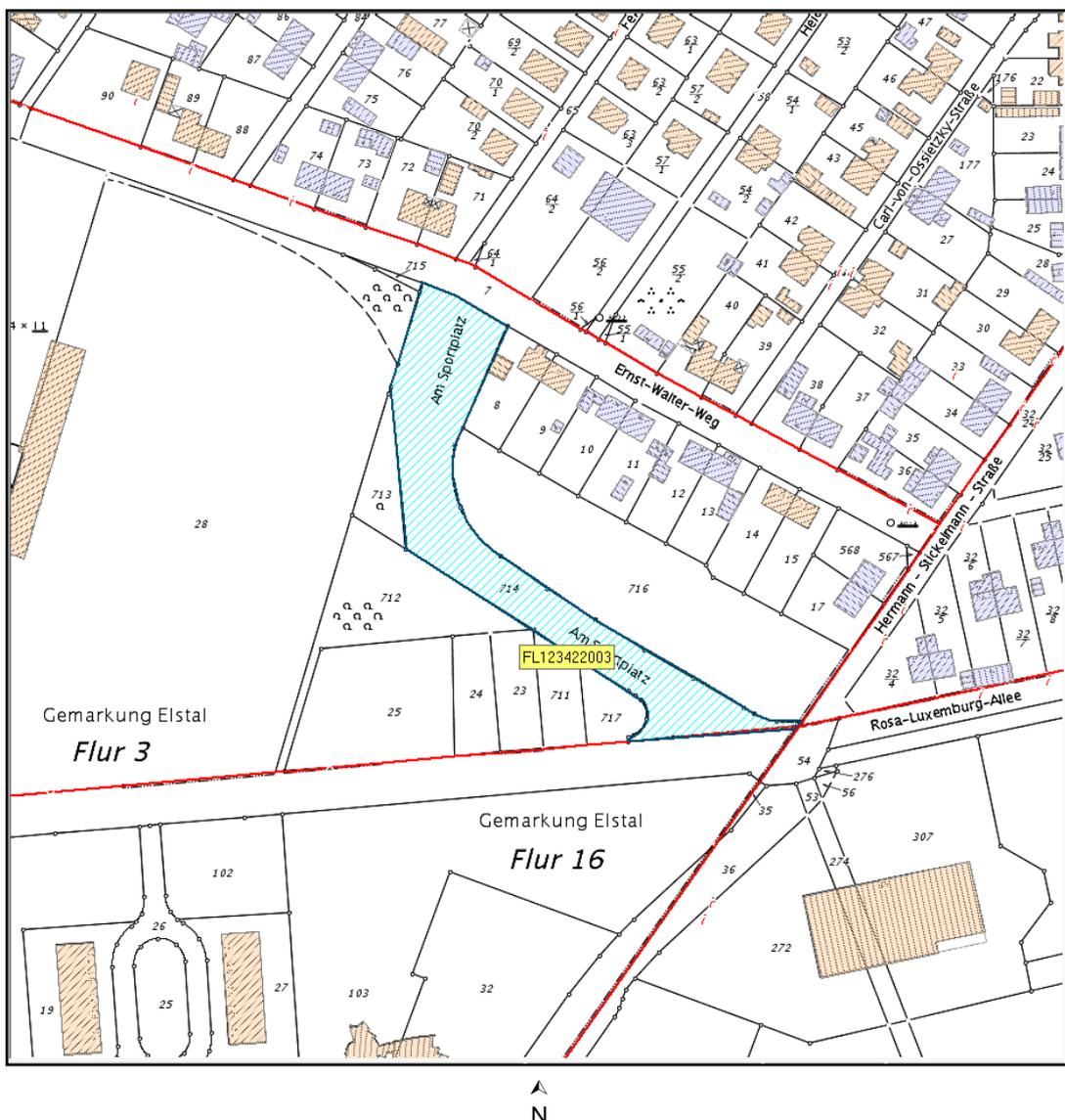
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 16.09.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2011/04
hier: Auszug aus Sagis web (Teilausschnitt eines Lageplans)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Vorlage: B-075/2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.410.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>12.392.500,00 EUR</u>
außerordentlichen Erträge auf	4.422.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>4.422.900,00 EUR</u>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	31.752.700,00 EUR
Auszahlungen auf	<u>32.071.700,00 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.266.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>11.354.300,00 EUR</u>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.178.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>2.203.600,00 EUR</u>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.308.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>18.513.800,00 EUR</u>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0,00 EUR</u>

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 831.800 € werden festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>380 v. H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>330 v. H.</u>

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Eurofestgesetzt.

§6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

2. Genehmigung der Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 18.10.2011, Aktenzeichen 15.2.2.11.11, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (B-074/2011) und der Haushaltssatzung (B-075/2011) für das Haushaltsjahr 2011 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Sämtliche Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen sind uneingeschränkt zur Kredittilgung zu verwenden.
2. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 ist die ausschließlich als Auszahlung im Finanzhaushalt veranschlagte Miete für den Grundschulteil Wustermark als Aufwand in den Ergebnishaushalt zu übernehmen.
3. Betreffend der im Stellenplan 2011 (neu) festgesetzten A 13 Stelle wird gem. § 112 BbgKVerf um Unterrichtung gebeten.
4. Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, d.h. Investitionen sind nur im Rahmen zulässig, als sie aus der investiven Schlüsselzuweisung finanziert werden können. Darüber hinausgehende Investitionen sind nur im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung zulässig. Übersteigende Einnahmen sind grundsätzlich zur Tilgung zu verwenden.
5. Zur Realisierung der geplanten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird um einen vierteljährlichen Bericht gebeten. Dieser Bericht soll den jeweiligen Umsetzungsstand (beispielsweise den Sachstand von Genehmigungsverfahren) umfassend wiedergeben. Dies bezieht sich auch auf Flächen, die durch den Optionsvertrag vom 04.September 2009 gebunden sind.
6. Entsprechend der Auflage aus dem Zuwendungsbescheid des Ministerium des Innern vom 21.Dezember 2010 ist der Zuschussbedarf für den Bauhof auf 0,00 Euro zu reduzieren.

7. Über die Umsetzung aus der Genehmigung der zum Haushalt 2010 nicht erfüllten Auflagen ist weiterhin zu berichten. Dies betrifft:
 - a. Das Spektrum der Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist auf die Kernaufgaben zu reduzieren. Es ist zu überprüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, Aufgaben an Dritte zu übertragen bzw. Synergieeffekte durch gemeinsame Aufgabenerfüllung mit Nachbargemeinden zu beschränken.
 - b. Die Verwaltungsstruktur ist hinsichtlich möglicher Personalkostenreduzierungen zu überprüfen. Das bestehende Personalentwicklungskonzept ist fortzuschreiben. Personalwirtschaftliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sind auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken.
8. Die im HSK. S. 32 befindliche Übersicht der freien Grundstücksflächen im GVZ ist insbesondere hinsichtlich der Position 1 detaillierter aufzuschlüsseln.
9. Die gem. § 85 Abs. 1 BbgKVerf zum 01.01.2011 aufzustellende Eröffnungsbilanz ist der Kommunalaufsicht unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Einsichtnahme

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in den Haushalt 2011, ihre Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 11.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-